

2. Zum Begriffe „der in der Anklage bezeichneten That“.  
St.ß.D. § 263.

I. Straffenat. Ur. v. 15. März 1897 g. ß. Rep. 474/97.

I. Landgericht Bonn.

Aus den Gründen:

... Der Eröffnungsbeschluß legt dem Angeklagten zur Last, im Spätherbste 1895 zu R. die Franziska W., ein unbescholtenes Mädchen, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, zum Weischlase verführt zu haben (§ 182 St.G.B.'s). Nach Schluß der Beweisaufnahme beantragte die Staatsanwaltschaft, da zur Zeit des nachweislich im April 1896 stattgehabten Weischlafes die am 28. Januar 1880 geborene Franziska W. bereits 16 Jahre alt gewesen, das Verhalten des Angeklagten aber eine schwere Beleidigung der W. enthalte, nicht Bestrafung aus § 182 St.G.B.'s, sondern aus § 185 a. a. D. Das Gericht hat hiernächst den Angeklagten wegen thätlicher Beleidigung der W. zu Gefängnisstrafe verurteilt und jenes Vergehen in der im April 1896 ausgeführten Weischlafsvollziehung gefunden.

1. . . .

2. Aber auch die Identität der unter Anklage gestellten und der der Verurteilung zu Grunde gelegten That konnte der erste Richter ohne Rechtsirrtum annehmen. Die intrinierte Handlung war und ist die Weischlafsvollziehung des Angeklagten mit der 16jährigen Franziska W. Eine tatsächliche Abweichung fand nur insofern statt, als der Eröffnungsbeschluß annahm, der Weischlaf habe im Spätherbste 1895 stattgefunden, während sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung herausstellte, daß dies erst im April 1896 der Fall war. Immer bleibt aber Gegenstand der Beschuldigung die Annahme einer strafbaren Weischlafsvollziehung des Angeklagten mit der Franziska W., und es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichtes, daß durch eine solche zeitliche Verschiebung desselben tatsächlichen Vorganges zwischen denselben Personen im Hinblick auf § 263 Abs. 1 St.ß.D. die Annahme, daß es sich nach wie vor um dieselbe That handele, nicht ausgeschlossen werde.

Gegebenen Falles hat nun allerdings die Veränderung in der

Zeit der That noch eine besondere rechtliche Folge gehabt; denn nur so lange der Weischlaf mit einem unbescholtenen Mädchen unter 16 Jahren verübt wurde und die Voraussetzungen der Verführung vorlagen, konnte die That unter die Strafnorm des § 182 St.G.B.'s gebracht werden. Mit der in der Hauptverhandlung festgestellten Verübung der That nach vollendetem 16. Jahre des gemißbrauchten Mädchens mußte der rechtliche Gesichtspunkt ihrer strafbaren Verführung ausscheiden und es fragte sich, ob die inkriminierte, nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung nicht an einem Mädchen unter, sondern über 16 Jahren verübte That unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte für strafbar erachtet werden könne und müsse.

Diesen Gesichtspunkt glaubte der erste Richter in dem Angriffe auf die geschlechtliche Ehre des Mädchens finden zu können und hierin ist bei ihrer Unbescholtenheit und dem festgestellten Mangel des Einverständnisses ein Rechtsirrtum nicht zu finden. Die Verurteilung aus einem solchen neuen rechtlichen Gesichtspunkte ist aber, nachdem die Vorschrift des § 264 St.P.D. als erfüllt anzusehen ist, gemäß § 263 Abs. 2 a. a. O. nicht zu beanstanden.